



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 11 vom 04.07.2019
29. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Amtliche Bekanntmachungen	
1.1	Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wohnen und Liegenschaften am 16.07.2019	2
1.2	Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl in Brandenburg am 01. September 2019	2
1.3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Landtagswahl am 01. September 2019	3
2.	Nichtamtliche Bekanntmachungen	5
2.1	Aufruf Wahlhelfer für die Landtagswahl am 01. September 2019	5
2.2	Einladung Eröffnung Fitnessparcours im Schlosspark	5
2.3	Stellenausschreibung der Gemeinde	5
	Impressum	6

1. Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS:

In allen Sitzungen erfolgen gemäß § 42 Absatz 2 Kommunalverfassung Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Tonaufzeichnungen werden grundsätzlich nach der darauf folgenden Sitzung gelöscht. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 12 Absatz 2 Datenschutzgesetz Brandenburg, werden beachtet.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1.1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wohnen und Liegenschaften am 16.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die Sitzung des Ausschusses für Wohnen und Liegenschaften, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Dienstag, 16.07.2019, 18:30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Schöneiche bei Berlin,
Sitzungssaal, Dorfau 1

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Wahl Stellvertretung Ausschussvorsitz
6. Benennung der Mitglieder für den Unterausschuss kommunale Wohnungen
7. Hinweise zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
8. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Maria Kampermann
Ausschussvorsitzende

1.2. Bekanntmachung Wahl zum Landtag Brandenburg am 01. September 2019

Wahlbekanntmachung

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:
 - Wahlbezirk 1: Villenkolonie Schöneiche Süd
Wahllokal: Kita „Unterm Regenbogen“,
Lindenstraße 5 - barrierefrei
 - Wahlbezirk 2: Villenkolonie Schöneiche Nord
Wahllokal: Kita „Unterm Regenbogen“,
Lindenstraße 5 - barrierefrei

Wahlbezirk 3: Gutsdorf / Kleinschönebeck Nord
Wahllokal: Grundschule I (Storchenschule),
Dorfau 19 – barrierefrei

Wahlbezirk 4: Kleinschönebeck Ost
Wahllokal: Grundschule I (Storchenschule),
Dorfau 19 – barrierefrei

Wahlbezirk 5: Kleinschönebeck Süd
Wahllokal: Sportplatzgebäude, Babickstraße
8 – barrierefrei

Wahlbezirk 6: Fichtenau
Wahllokal: Kita „Pustelblume“, Karl-Marx-
Straße 2 – barrierefrei

Wahlbezirk 7: Grätzwalde West
Wahllokal: Grundschule II (Bürgelschule),
Prager Straße 31 A – barrierefrei

Wahlbezirk 8: Grätzwalde Ost
Wahllokal: Gemeindehaus, Rüdersdorfer
Straße 65 – barrierefrei

Wahlbezirk 9: Hohenberge
Wahllokal: Grundschule II (Bürgelschule),
Prager Straße 31 A – barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 04.08.2019 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser,

oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schöneiche bei Berlin, 20.06.2019

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

1.3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Landtagswahl am 01. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl wird in der Zeit vom 05.08.2019 bis 09.08.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Dorfau 1, Einwohnermeldestelle für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen

glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am 17.08.2019 bis 12:00 Uhr bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, Zimmer 220 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.08.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis der Gemeinde Schöneiche bei Berlin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Wahl des Landtags erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30.08.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schöneiche bei Berlin, 03.07.2019

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

**ENDE DER AMTLICHEN BE-
KANNTMACHUNGEN**

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Aufruf Wahlhelfer für die Landtagswahl am 01. September 2019

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für die Landtagswahl am 01. September 2019

Sehr geehrte Schöneicher Bürgerinnen und Bürger,

für die Landtagswahl 2019 sucht die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die zum ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen beitragen. Aus diesem Grunde bitten wir um Ihre Mithilfe. Die Gemeinde benötigt insgesamt mindestens 84 Wahlhelferinnen /Wahlhelfer, die an dem Wahlsonntag von 7:30 Uhr bis zum Auszählen der Stimmen in einem der neun Wahlbezirke sowie den Briefwahlbezirken tätig sind.

Es ist erforderlich, dass in jedem Wahlbezirk mindestens sieben Wahlhelferinnen /Wahlhelfer eingesetzt werden. Dieser Personenkreis bildet dann je einen Wahlvorstand. Der einzelne Wahlvorstand setzt sich aus einem/er Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in, einem/er Schriftführer/in und einem/er stellv. Schriftführer/in, sowie drei weiteren Helfer/innen zusammen. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie eine dieser genannten Positionen wahrnehmen wollen. Mitglieder im Wahlvorstand können nur wahlberechtigte Personen aus unserer Gemeinde sein.

Die Wahlbezirke befinden sich:

- 001 Kita „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5
- 002 Kita „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5
- 003 Grundschule I (Storchenschule), Dorfau 19
- 004 Grundschule I (Storchenschule), Dorfau 19
- 005 Sportplatzgebäude; Babickstraße 8
- 006 Kita „Pustablume“, Karl-Marx-Straße 2
- 007 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Str. 31 A
- 008 Gemeindehaus, Rüdersdorfer Straße 65
- 009 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Str. 31 A
- 010 Briefwahlbezirk, Rathaus, Dorfau 1
- 011 Briefwahlbezirk, Rathaus, Dorfau 1
- 012 Briefwahlbezirk, Rathaus, Dorfau 1

Für die ganztägige Mitarbeit in einem Wahlvorstand wird ein Erfrischungsgeld von 50,00 € gezahlt. Außerdem werden Getränke und ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt.

Bitte melden sie sich bei Frau Döring, Hauptamt, telefonisch: 030/643304-123 oder per E-Mail: doering@schoeneiche.de.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich.

Schöneiche bei Berlin, 18.06.2019

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

2.2. Einladung Eröffnung Fitnessparcours im Schlosspark

Gemeinsam mit der BürgerStiftung Schöneiche lädt die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Eröffnung des Fitnessparcours

am 9.7.2019 um 18 Uhr

in den Schlosspark ein.

Für die Einrichtung eines Parcours mit verschiedenen Fitnessgeräten hatten sich zahlreiche Schöneicherinnen und Schöneicher im Bürgerhaushaltsverfahren 2018 ausgesprochen. Da die im Bürgerhaushalt bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 10.000,- € für die Anschaffung der Geräte, den Einbau und die Gestaltung des Umfeldes nicht ausreichten, initiierte die BürgerStiftung Schöneiche einen Spendenaufruf. Mit vielen kleinen, mittleren und größeren Spenden war es möglich, das Ziel zu erreichen und 6 verschiedene Geräte anzuschaffen. Diese sollen zu Aktivität einladen und Freude an der Bewegung an der frischen Luft vermitteln. Mit weiteren Geldern aus dem Gemeindehaushalt wurde das Areal im Schlosspark gestaltet.

Die Waldgartenkulturgemeinde erhält nun eine weitere Attraktion und ein schönes Highlight für den Schlosspark. Die BürgerStiftung Schöneiche und die Gemeinde Schöneiche bei Berlin freuen sich über das Engagement vieler und sind dankbar für die vielseitige Unterstützung, die dieses schöne Projekt möglich machten.

Seien Sie dabei, probieren Sie sich und die Geräte aus! Für Getränke und einen kleinen Snack wird zur Eröffnung gesorgt sein.

Schöneiche bei Berlin, 03.07.2019

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

2.3. Stellenausschreibung der Gemeinde

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin (13.000 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende Stelle aus:

Sachbearbeiter Büro Bürgermeister/ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d)

Einstellung: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Ausschreibungsfrist bis zum 31.07.2019

Weitere Information zur Stellenausschreibung der Gemeinde finden Sie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.schoeneiche.de/rathaus/ausschreibungen/stellenausschreibungen>.

**Das nächste Amtsblatt
für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 13.08.2019**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister,
Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030 – 64 33 04 – 0,
Fax: 030 – 64 33 04 – 155, Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
- KultOurKate, Dorfaue 5
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Rathaus, Dorfaue 1
- Praxis f. Physiotherapie, Geschwister-Scholl-Str. 44
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- Bäckerei Petersik, Geschwister-Scholl-Straße 35
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 76
- Storchen Apotheke, Hohes Feld 1

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen. Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche.de).

Die Mindestauflage beträgt 500 Exemplare.

ENDE DER NICHTAMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN
